



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 16.05.2018 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Der § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016, in der Fassung vom 25.10.2017, erhält folgende Fassung:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist je m² Wohnfläche und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe der Betriebskostenpauschalen ist je Person und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Zusätzlich zur Betriebskostenpauschale wird für die in Anlage 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte eine Stromkostenpauschale erhoben. Die Höhe dieser Pauschale ist je Person und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Zusätzlich zur Betriebskostenpauschale wird für die in Anlage 1 genannten Gemeinschaftsunterkünfte eine Reinigungspauschale erhoben. Die Höhe dieser Pauschale ist je Person und Kalendermonat in Anlage 1 festgelegt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale sowie der Stromkostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 2

Die Anlage 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016, in der Fassung vom 25.10.2017, erhält folgende Fassung:

1. Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Folgende Wohnungen / Gebäude werden als Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft gewidmet:

Eigene Objekte:

- Burgweg 7, Wohnung 6
- Obere Kippstraße, Wohnung DG links
- Obere Kippstraße Whg DG rechts
- Obere Kippstraße, Whg EG links
- Obere Kippstraße, Whg EG Mitte
- Abtsweg 1: EG, I. OG rechts, II. OG links & rechts
- Abtsweg 3: EG, DG
- Ladenburger Fußweg 8, OG
- Bollengrubweg 11
- **Carl-Benz-Straße 23**

Angemietete Objekte:

- In den Fenserbäumen 13a Whg. 26
- In den Fenserbäumen 13a Whg. 29
- In den Fenserbäumen 13a Whg. 31
- Plöck 21
- Mozartstraße 14
- Mozartstr. 16
- Mozartstraße 22
- In den Fenserbäumen 22 & 22a & 22b & 22c

Gemeinschaftsunterkunft:

- Am Linsenbühl 4 (ehemals Wiesenweg 25), 4 Containerwohnungen Nr. 5 – 8
- Dossenheimer Weg 68

2. Benutzungsgebühr

Folgende Benutzungsgebühr wird für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erhoben:

12,40 Euro pro m² / Monat.

3. Betriebskostenpauschale eigene und angemietete Objekte

Für die Betriebskosten wird eine Pauschale von **53,14 Euro pro Person / Monat** erhoben.

4. Stromkostenpauschale

Für die Stromkosten wird eine Pauschale von **10,10 Euro pro Person / Monat** erhoben.

5. Reinigungspauschale

Für die Reinigung wird eine Pauschale von **38,90 Euro pro Person / Monat** erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung des § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften und die Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 17.05.2018



HÖFER
Bürgermeister